

beygesetzt worden, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559 geschlagen, auf 10 Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622 und 1623 wiederum in allen Krisen Münz-Deputationen angeordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichs-Fuß verglichen, krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devaluiret, und die Marck seines Silbers höher nicht als zu 9 Rthlr. 2 gr. ausgemünzt werden sollen. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich 1667 der Zinnische, nemlich die Marck auf 10 Thlr. 12 gr. und zuletzt 1690 der Leipziger Fuß, benamentlich jede Marck fein auf 12 Thlr. eingeführt wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnischer und Leipziger Münz-Fuß mehr von gangen Thälern, Zweydritteln, und halben Gulden oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Schieds-Münze von Vier-Groschen-Stücken bis auf die Heller inclusive zu verstehen. Weil seit einigen Jahren her verschiedene geringhaltige und dem Reichs-Fuß zuwider ausgemünzte güldene und silberne Münz-Sorten im Cours gewesen; auch der Kayser und die mehresten Reichs-Stände solche entweder gar verruffen, oder aber auf ihren innerlichen Valor und Werth herunter gesetzt haben, welches sonderlich 1736 geschehen: So ist man anieso auf dem Reichs-Tage zu Regensburg beschäftigt, einen gemeinsamen Schluß deswegen zu treffen, und sich wegen eines gewissen Münz-Fusses zu vergleichen.

Reichs-Fuß-Knechte, oder Deutsche Knechte, heißen in denen Reichs-Abschieden und andern Deutschen Rechten insgemein diejenigen Kriegs-Leute und Soldaten zu Fuß, welche die gesammten Reichs-Stände nach dem Reichs-Anschlage dem Heil. Röm. Reiche zum Besten ins Feld stellen. Was aber so wohl mit deren Bestellung und Verpflegung, als auch übrigen Verhalten Rechtens seyn soll, kan mit mehrerm in der besondern Reichs-Fuß-Knechts-Bestellung oder denen vom Kayser Maximilian II auf dem Reichs-Tage zu Speyer von 1570 aufgerichteten 74 und diesen noch ins besondere angehangenen 9 Articlen, vor die Deutschen Knechte, mit mehrerm erschen werden.

Reichs-Fuß-Knechts-Bestellung, siehe Reichs-Fuß-Knechte.

Reichs-General-Erb-Postmeister, siehe Reichs-Post-Amt.

Reichs-General-Feld-Marschall, **Reichs-Feld-Oberster**, oder **Reichs-Oberster Feld-Hauptmann**, wird von dem Kayser und den gesammten Reichs-Ständen ernennet. Wie er denn auch beyden zugleich schwören und seine Pflicht leisten muß. Nach dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1500 sollen demselben zusehender solche Räte zugegeben werden, mit welchen er über die vorliegenden Kriegs-Sachen und Veranstellungen, wie auch Bestellung derer Unter-Hauptleute, fleißig zu Rathe geben soll. Doch hat derselbe nicht die Macht, jemanden, ohne Kayserlichen und des Reichs Befehl oder Einwilligung, mit Krieg zu überzügen. Wenn auch der Kayser selbst mit

Univ. Lexici XXXI. Theil.

zu Felde ist, so muß er solchem mit dem gangen Kriegs-Heer zu Diensten stehen und gewärtig seyn. Dagegen werden ihm auch außser seiner ordentlichen Besoldung, welche in dem vorbermeldten R. A. auf jeden Monat zu 1300 Gulden gesetzt ist, von dem Reiche noch 300 Pferde, 24 Trabanten, nebst 32 Wagen, und vor jeden Wagen 4 Pferde, gehalten und besoldet werden. Dergleichen soll ihm von allerley Brandschatzungen, Thädigungen, Beträgen und Haupt-Geschüs ein Drittheil, und die andern beyden Theile dem Reiche zustehen, außser diejenigen, welche von solchen Landen und Leuten, die sonst schon dem Heil. Reiche unmittelbar zugestanden oder unterthänig gewesen, eingebracht werden, als welche dem Reiche gang allein zufallen sollen. Ferner soll demselben, was von Haupt-Geschüs in Schloßern, Städten, Flecken und andern Bestungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll demselben halb, und die andere Hälfte dem Reiche zufallen; was aber in solchen Orten, die sich durch Verträge oder Accord ergeben, davon gefunden wird, das soll dem Reiche alleine zustehen. Es soll aber auch kein Vertrag und Friede, oder auch nur Waffen-Stillstand, ohne des obersten Feld-Hauptmanns Wissen und Willen geschlossen werden. Wenn es sich auch zutrüge, daß derselbe das ihm aufgetragenem Commando aus bewegenden Ursachen nicht länger behalten wolte; so soll ihm zwar solches zu thun undenommen seyn. Doch also, daß er solches, wo er innerhalb des Reichs Deutscher Nation wäre, dem Kayser und dem Reiche drey Monat zuvor, wo er sich aber außserhalb desselben befände, sechs Monat zuvor melden soll, welches auch von Seiten des Kayfers und des Reichs, daferne ihm solche gegenheils seiner Dienste aus erheblichen Ursachen von selbst zu entlassen gedencken, ebenfalls beobachtet werden soll. Indessen aber soll doch ihm so wohl selbst, als denen ihm zugeordneten Pferden und Leuten bis dahin an ihrem ordentlichen Solde nichts verkürzt oder entzogen werden. Ein mehrers von eines solchen Reichs-General-Feld-Marschalls oder obersten Feld-Hauptmanns Macht und Gewalt kan in dem R. A. zu Augspurg von 1530, zu Speyer 1542, zu Regensburg 1557, Reuter-Bestellung zu Speyer 1570 hin und wieder nachgesehen werden.

Reichs-General-Feld-zeugmeister, heißet derjenige, welcher bey einer Reichs-Armee die Aufsicht über die ganze Artillerie und deren Magazins hat, und alle die davon dependirenden Personen commandiret.

Reichs-General-Post-Amt, siehe Reichs-Post-Amt.

Reichs-General-Postmeister, siehe Reichs-Post-Wesen.

Reichs-Gerichte, *Judicia Imperii*, *Archi-Tribunalia*, *Suprema Judicia* oder *Suprema Tribunalia in S. Rom. Germ. Imperio*, heißen diejenigen höhern Gerichte im Deutschen Reiche, von welchen eigentlich alle zwischen denen Reichs-Ständen sich eräugnende Irrungen und Zwistigkeiten, nach Maßgebung der deshalb in denen Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnung erörtert und entschle-